Heimatverein
Hohe Reuth

Satzung

Am 13.07.2026 vom Vorstand beschlossen
aufgrund behördlicher Vorgaben

Bisherige Satzung war vom 18.01.2026.

Heimatverein Hohe Reuth e.V.

1. Vorsitzender: Tobias Raum ~ Spies 14 ~ 91282 Betzenstein

Tel.: +49 9244 985 86 86 ~ Mail: vorstand@.hohe-reuth.de

Web: www.hohe-reuth.de ~ Instagram: hohe.reuth ~ Facebook: Heimatverein Hohe Reuth

Registernummer VR 379 ~ Amtsgericht Bayreuth

Satzungs-Historie mit den jeweils wichtigsten Änderungen:

1970-02-22
Älteste vorliegende Satzung.

1972-11-05
Namensänderung in Fremdenverkehrs- und Heimatverschönerungsverein Hohe Reuth e.V.
Änderung von Gemeinde Spies auf Altgemeinde Spies. Mitgliedschafts-Änderung.

1976-11-13
Namensänderung in Heimat- und Verschönerungsverein Hohe Reuth e.V.
Steuerliche Aspekte. Mittelverwendung bei Auflösung.

1977-03-26
Sitz. Wahldauer von 2 auf 3 Jahre.

2021-11-21
Namensänderung in Heimatverein Hohe Reuth e.V.
Satzungsneufassung mit grundlegenden Änderungen: keine Ortsvertreter mehr. Zweck-Änderung.
Neu: Verwaltungsrat. Änderungen bei Mitgliedern und -versammlung. Sonderaufgaben.

2026-01-18
Ergänzung der §§ 8 (2) und 19 (4).

2026-07-13
Nachdem laut Finanzamt Bayreuth § 19 (4) im Widerspruch mit den amtlichen Vorgaben zur Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützlichkeit stand, wurde dieser per Vorstandsbeschluss vom 13.07.2026 entfernt und §19 (3) abgeändert.

Inhalt

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr 3
§2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung 3
§3 Erwerb der Mitgliedschaft 3
§4 Beendigung der Mitgliedschaft 3
§5 Ehrenmitglieder 4
§6 Mitgliedsbeitrag 4
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4
§8 Organe des Vereins 4
§9 Vorstand 5
§10 Zuständigkeit des Vorstands 5
§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands 5
§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands 5
§ 13 Verwaltungsrat 6
§ 14 Zuständigkeit des Verwaltungsrats 6
§15 Mitgliederversammlung und Einberufung derselben 6
§16 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 7
§17 Besondere Funktionen 8
§18 Satzungsänderungen 8
§19 Auflösung des Vereins 8
§20 Salvatorische Klausel 9
§21 Inkrafttreten 9

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Hohe Reuth". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz „e. V."

(2) Der Sitz des Vereins ist 91282 Betzenstein.

(3) Das Betätigungsgebiet erstreckt sich auf die Ortsteile Eichenstruth, Illafeld, Riegelstein, Schermshöhe und Spies im Bereich der Stadt Betzenstein.

(4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist: Förderung der Heimat- und Landschaftspflege, sowie Sauberhaltung von Gemeinflächen, Markierung, Ausschilderung und Pflege örtlicher Wanderwege, Schaffung und Instandhaltung von Ruhebänken und Rastplätzen, Förderung und Pflege des Heimatgefühls durch gemeinsame und öffentliche Veranstaltungen. Der Verein wird Institutionen, die den Landschaftsschutz, den Naturschutz und den Pflanzenschutz wahrnehmen nach besten Kräften unterstützen. Er lehnt grundsätzlich alle Bestrebungen politischer und konfessioneller Bindungen ab.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand oder Verwaltungsrat sind nicht zulässig.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Letztere verpflichten sich dadurch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die minderjährige Person.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft durch Auflösung derselben. Weiterhin endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum

Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

(3) Mitglieder, die schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen, können durch Beschlussfassung des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Auszuschließende hat vorher ein mündliches oder schriftliches Anhörungsrecht vor dem Verwaltungsrat.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied im Vorstand oder Verwaltungsrat.

§5 Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen auf Vorschlag des Vorstandes genannt werden, die sich im Rahmen der Vereinsarbeit besondere Verdienste erworben haben.

(2) Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Aufnahmegebühr erhoben wird und deren Höhe festlegen.

(2) Jährliche Mitgliedsbeiträge müssen erhoben werden. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat ein Recht auf die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und der Mitgliederversammlung. Bei der Mitgliederversammlung besteht aktives und passives Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

(4) Die Zielsetzung des Vereins ist von den Mitgliedern in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

(2) Organmitglieder und besondere Vertreter haften dem Verein sowie den Mitgliedern für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, nur bei Vorsatz.

Satz 1 gilt auch für alle sonst für den Verein tätigen Personen sowie für Amtsträger und Beauftragte, soweit sie für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten oder diese die Pauschale nach § 31a BGB nicht übersteigt.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus der vorsitzenden und der stellvertretend vorsitzenden Person.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der vorsitzenden und der stellvertretend vorsitzenden Person vertreten. Jede Person ist dabei für sich allein vertretungsberechtigt.

(3) Im Innenverhältnis ist die stellvertretend vorsitzende Person zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen die vorsitzende Person verhindert ist. Weiterhin ist der Vorstand im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert, der einen bestimmten, vom Verwaltungsrat in jeder Amtszeit festzusetzenden Betrag übersteigt, die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.

§10 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder einer anderen internen Ordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats
c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitgliedes im Vorstand.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die verbleibende vorsitzende Person bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung deren Aufgaben übernehmen oder aber zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einberufen. Der Verwaltungsrat muss dieser Entscheidung mit einfacher Mehrheit zustimmen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Sie werden von der vorsitzenden Person einberufen. Frist und Einberufungsform können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand kann in Präsenz oder online tagen, oder auch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Dafür müssen alle Mitglieder einer vorgelegten Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind die beiden Mitglieder des Vorstands, sowie drei weitere Mitglieder, nämlich einer kassenverwaltenden, einer schriftführenden und einer beisitzenden Person. Die drei weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden in gleicher Weise und auf die gleiche Dauer wie Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstands, anwesend sind.

(3) Der Verwaltungsrat kann in Präsenz oder online tagen, oder auch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Dafür muss mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einer vorgelegten Beschlussfassung zustimmen.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandmitgliedes.

(5) Scheidet eines der drei weiteren Mitglieder aus dem Verwaltungsrat aus, so kann der verbleibende Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit die Aufgaben einem Mitglied aus dem Verwaltungsrat bis zum Ende der Amtszeit übertragen, ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch einsetzen oder aber zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen für die zu besetzende Stelle einberufen.

§ 14 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:

a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die aufgrund der Betragshöhe ein Zustimmen des Verwaltungsrates erforderlich machen.
c) Erlass von Regelungen und Anordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
d) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern

§15 Mitgliederversammlung und Einberufung derselben

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Mitgliederversammlungen können real oder virtuell stattfinden. Für virtuelle Versammlungen hat der Verwaltungsrat eine separate Ordnung zu erlassen, in der die Sicherstellung einer eindeutigen Legitimation der Mitglieder und eines ordentlichen und rechtsgültigen Wahlablaufs, sowie alle weiteren notwendigen Maßnahmen geregelt werden.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich

bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsberichts der kassenführenden Person sowie des Prüfungsberichts der kassenprüfenden Personen
c) Entlastung des Vorstands, des Verwaltungsrats und der kassenprüfenden Personen
d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats
f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrats
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(7) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
a) Jahresbericht
b) Jahresrechnung der kassenverwaltenden Person und Prüfungsbericht der rechnungsprüfenden Personen
c) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
d) Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der kassenprüfenden Personen (wenn erforderlich)

§16 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person und bei deren Verhinderung von der stellvertretenden vorsitzenden Person geleitet. Ist auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine versammlungsleitende Person.

(2) Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 und zu einer Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Wahlen sind geheim durchzuführen, bei einstimmigem Einverständnis der Mitgliederversammlung auch per Handzeichen. Es können nur Vereinsmitglieder wählen und gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Gewählt wird der Vorstand, der Verwaltungsrat und zwei kassenprüfende Personen.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Beifügung einer Anwesenheitsliste aufzunehmen, die von der versammlungsvorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen sind. Das Protokoll muss folgende Punkte enthalten:
   a) Ort, Datum und Zeit der Versammlung
   b) Zahl der erschienenen Mitglieder
   c) Name des Versammlungsleiters
   d) Tagesordnung
   e) Beschlüsse
   f) Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung

§17 Besondere Funktionen

(1) Der Vorstand kann Mitglieder mit Sonderaufgaben betreuen.

(2) Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung oder weitere Ordnungen erlassen.

(3) Bei Bedarf können weitere Funktionen vom Verwaltungsrat geschaffen werden.

§18 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

(2) Behördlich vorgeschriebene Satzungsänderungen werden vom Vorstand in die Satzung übernommen. Dies betrifft auch Änderungen, die zur Erlangung der Allgemeinnützigkeit notwendig sind. Derartige Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

§19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt, sind die vorsitzende und die stellvertretend vorsitzende Person gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung innerhalb des Betätigungsgebietes des Vereins für die Förderung der Heimat- und Landschaftspflege, der Markierung, Ausschilderung und Pflege örtlicher Wanderwege oder die Schaffung und Instandhaltung von Ruhebänken und Rastplätzen.

§20 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereinszwecks am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsneufassung tritt in Kraft, wenn sie in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.

Spies, den 13.07.2026



.....
Tobias Raum, 1. Vorsitzender



.....
Kerstin Hofmann, 2. Vorsitzende